

Die sprachliche Ueberlieferung der Lex Salica ist eine so getrübt, dass es schwer ist, aus den Sprachformen bestimmte Anhaltspunkte für das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache Umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der Seite einer der karolingischen Renaissance entsprechenden Verfeinerung des Lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach Seite der Schreibung hin, aber Wortschatz und Wortfügung zeigen eine Veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen Seite. Um zu einem halbwegs sicheren Ergebnis zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle Einzelheiten berücksichtigende Untersuchung jeder einzelnen Handschrift, dann ein Vergleich der Ergebnisse und schliesslich ein Vergleich mit den anderen Denkmälern der Zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber will ich an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen zeigen, wie die Sache steht. Ich führe dabei die Hss. nach der Zählung Hessels an, um nicht von vornherein ein Urteil festzulegen.

29,3 de manum vel pedem pelicem 1, policare de m.  
 vp.2,3, pulcarem d.m.v.p. 5,6 police de manu 7,8,9. Dass die Wortstellung in 1 ein Versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der Hand, vgl.ähnlich si quis taurum furaverit illum qui gregem regit, wo illum qui dem ganzen damaligen Sprachgebrauch widerstrebt neben taurum qui illum gregem regit aller anderen Hss. Dagegen ist die Frage, ob das klassische pellex oder das vulgäre auch in Frankreich einst übliche pollicare im Original gestanden hat. Die Entscheidung gibt der nächste Absatz si ibidem ipse polix mancatus pependerit 1; 2-4 lassen das Substantivum weg, 5, 6 haben es in der Form pollicis, 7-9 fehlt der ganze Absatz. Da 2-4 sich auch sonst als unursprünglich erweisen, so ergibt sich 1 als das ur-